

3334/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Reinhart Gaugg und Kollegen
betreffend Arbeiterkammer-Pflichtmitgliedschaft
in der Europäischen Union,
Nr. 3383/3)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage1:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren Entscheidungen - allerdings zu Kammern der freien Berufe - außer Streit gestellt, daß die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer als solche mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (z.B. EuGH vom 22. September 1983, Rs 271/82; EuGH vom 19. Jänner 1988, Rs 292/86). Dies wird auch in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage von den Fragestellern festgehalten.

Es wäre daher umgekehrt zu fragen - und argumentativ zu untermauern - warum die Pflichtmitgliedschaft nicht mit den Grundsätzen der EU vereinbar sein sollte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Arbeiterkammer-Organisation nicht diskriminierend ist, da sie sowohl in - als auch ausländische Arbeitnehmer erfaßt. Arbeitnehmer, die nur kurzfristig nach Österreich entsandt werden und daher im Arbeits - und Sozialrecht ihres Landes verbleiben, sind nicht kammerzugehörig. Die Kammerzugehörigkeit stellt auch keine Hürde für die Aufnahme einer Beschäftigung dar, da mit ihr keine weiteren Voraussetzungen verbunden sind.

Zu Frage?

Hier verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Die EuGH - Entscheidung vom 4. Juli 1991, Rs C-213190, die sich mit der luxemburgischen Angestelltenkammer befaßt, relevert die Frage der Pflichtmitgliedschaft nicht.

Zu Frage 3:

Es ist das Wesen einer supranationalen Gemeinschaft, eigene Organe und Strukturen zu entwickeln, die nicht 1:1 die jeweiligen nationalen Verhältnisse widerspiegeln.

Arbeitnehmerinteressenvertretung findet auf EU-Ebene vor allem im Wirtschafts - und Sozialausschuß (WSA) und im Rahmen des Sozialen Dialogs statt. Im WSA sind die Arbeiterkammern repräsentiert; der Soziale Dialog wird auf Arbeitnehmerseite vom Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) wahrgenommen. Mitglieder des EGB sind die jeweiligen nationalen Gewerkschaften. Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen den Arbeiterkammern und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sind daher auch die Arbeiterkammern mittelbar in den sozialen Dialog eingebunden.

Zu Frage 4:

Die Regelung der Umlagepflicht im Arbeiterkammergesetz 1992 darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Überzeugung, daß mit der gesetzlichen Interessenvertretung jedenfalls eine „Mehrbelastung“ verbunden ist, ist nicht nachvollziehbar; Der Umlage stehen vielfältige Leistungen gegenüber - von der arbeitnehmerorientierten Mitwirkung an der Verwaltung und an der Gesetzgebung bis zum Rechtsschutz -, die insgesamt auf die Stellung der Arbeitnehmer eine positive Auswirkung haben.

Zu Frage 5:

Wettbewerbsnachteile für den einzelnen Arbeitnehmer sind nicht ersichtlich. Soweit damit Wettbewerbsnachteile für die Volkswirtschaft insgesamt angesprochen sind, wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Zu Frage 6:

Die in der Fragestellung aufgestellte Behauptung, es käme zu Verschiebungen auf den Arbeitsmärkten in der geschilderten Art und Weise, ist nicht nachvollziehbar. Negative Zusammenhänge zwischen dem Bestehen von Systemen der Pflichtmitgliedschaft zu Arbeitnehmervertretungen und der Attraktivität eines Landes für mobile Arbeitskräfte sind weder empirisch noch modelitheoretisch belegbar. Die Arbeitsmigration wird vielmehr durch deutliche Unterschiede in der Höhe des erzielbaren Einkommens und durch das Vorhandensein einer entsprechenden, bereits etablierten Gemeinschaft von Immigranten beeinflusst.

Will man auf seriöse Art und Weise Kausalzusammenhänge zwischen der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der Struktur der Arbeitnehmervertretung in einem Land herstellen - soweit dies im Hinblick auf die vielen sonstigen den Arbeitsmarkt beeinflussenden Faktoren überhaupt möglich ist - so wird man jedenfalls den Standortfaktor „Sozialer Frieden“ an vorderster Stelle mitzurechnen haben. Daß dieser unstreitig als Wettbewerbsvorteil anerkannte Standortfaktor durch die Organisation und Struktur der Interessenvertretung der Arbeitnehmer aufbetrieblicher und überbetrieblicher Ebene entscheidend geprägt wird, ist allgemein anerkannt. Ich bin daher überzeugt, daß Länder mit sozialem Frieden und vernünftig organisierter Austragung von Interessenkonflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern attraktiver sind als andere Länder mit sozialen Konflikten. Daß Österreich zu den ersteren gehört und daß dazu u.a. die gegebene Organisation der Arbeitnehmerinteressenvertretung in Form der Arbeiterkammern beiträgt, steht außer Zweifel.

Ergänzend ist anzumerken, daß nicht nur die Bedeutung dieses Systems für den sozialen Frieden als Standortvorteil Österreichs allgemein anerkannt ist, sondern vielfach sogar als Beispiel für die Entwicklung sozialpartnerschaftlicher Strukturen in Europa gesehen wird.